



**Reglement zur Übertragung von
Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das
Gemeindeunternehmen
«Zivilschutzorganisation Ämme BE»**

2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kirchberg BE, gestützt auf

- Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) und
- Artikel 55 Absatz 4 der Gemeindeordnung Gemeinde Kirchberg BE vom 5. Juni 2000,

beschliessen:

Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

- Gegenstand und Zweck** **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungs- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.
- ² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Kirchberg BE.
³ «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».
- Aufgabenübertragung** **Art. 2** ¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.
- ² Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.
- ³ Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.
- Leistungsaufträge** **Art. 3** ¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.
- ² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.
- ³ Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.
- ⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Trägerschaft der
Aufgabenerfüllung

Art. 4 ¹ Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

² Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

³ Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Gesellschaftsvertrag

Art. 5 ¹ Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

Aufhebung von
bisherigem Recht

Art. 6 Dem Gemeinderat wird aufgrund der in Artikel 2 definierten Aufgabenübertragung die Kompetenz erteilt, die dafür erforderliche Zweckänderung im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE, auf Antrag der Abgeordnetenversammlung, zu beschliessen.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Beraten und beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2024.

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHBERG BE

Marianne Nyffenegger Andrea Kobi
Gemeindepräsidentin Gemeindegemeinschafterin-Stv.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschafterin-Stv. bescheinigt:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Kirchberg am 10. Juni 2024 beschlossene Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» hat während 30 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger von Kirchberg Nrn. 19 und 23 vom 9. Mai 2024 und 6. Juni 2024 publiziert.

3422 Kirchberg, 11. Juni 2024

Andrea Kobi
Gemeindegemeinschafterin-Stv.

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern